

## Sitzung der Kölner Handelskammer.

Köln, 2. Oktober.

In der gestrigen Sitzung der Kölner Handelskammer, die der Vorsitzende, Geheimer Kommerzienrat Dr. J. Neven DuMont leitete, wurden zunächst u. a. folgende Eingänge befanntgegeben: Der Minister für Handel und Gewerbe hat die Handelsvertretungen darauf aufmerksam gemacht, daß auch für das Jahr 1915 auf eine Jahresberichterstattung gemäß § 39 des Handelskammergesetzes verzichtet werden kann. Auf den Vorschlag der Handelskammer, bei den Postanweisungen außer auf dem Abschnitt auch auf der Postanweisung selbst einen Bordruck für die Angabe des Absenders vorzusehen, damit die Zahlungsempfänger im Falle dieser Briefe verloren gehen, die Abfindung der Postanweisung durch Vermittlung der Post feststellen können, hat die Oberpostdirektion mitgeteilt, daß bei Ausführung des Vorschlages der Raum auf den Postanweisungen stark beengt und die Übersichtlichkeit sehr beeinträchtigt würde. Eine Erweiterung des Bordruckes auf den Postanweisungen ist nicht angängig. In Verfolg einer Eingabe wegen einer Notlage im Zuckerhandel an das Reichsamt des Innern ist auf Grund des § 4a der Verordnung, betreffend den Verkehr mit Zucker, verfügt worden, daß der zulässige Zuschlag zu den Höchstpreisen der unter Berücksichtigung der festgesetzten Höchstpreise der fruchtgünstig gelegenen Verbrauchsuckerfabrik für Köln bis Ende September 1915 auf 7 Prozent erhöht wird. Die Handelskammer hatte in einer Eingabe an das Kriegsministerium auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die sich bei der Durchführung der Verordnungen ergeben, die die Bestandsaufnahme und Anmeldung von Baumwolle und baumwollenen Erzeugnissen, sowie von Bastfaser-Rohstoffen betreffen. Das Kriegsministerium hat daraufhin mitgeteilt, daß die Rubriken der Meldebörsen 3d und 3e von jedem, der überhaupt mit Baumwollwaren zu tun hat, leicht beantwortet werden können. Ein Lagerbuch braucht nur für Rohbaumwolle, Baumwollabfälle und Garne, ferner für baumwollene Wirk- und Webwaren, soweit sie auf den Meldebörsen 3a, 3b und 3c aufgeführt sind, geführt zu werden, also nicht für in die Meldebörsen 3d und 3e aufzunehmende Artikel. Soweit sich aber im Einzelfall aus besonderen Gründen der Durchführung der Vorschriften erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellen, wird hierauf von Seiten der Kriegsrrohstoff-Abteilung möglichst Rücksicht genommen. Der Handelskammer sind vertrauliche Mitteilungen zugegangen über Aus- und Durchfuhrverbote, Erleichterungen für die zollamtliche Ausgangsabfertigung von Waren, Beitreibung von Forderungen von der Stadtverwaltung in Sofia, Zollbehandlung von Filtertüchern in der Dominikanischen Republik, wirtschaftliche Lage und Handel in Kiberalta (Bolivien), wirtschaftliche Lage im Staate Para.

Auf Grund der königlichen Verordnung vom 31. August d. J. über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammer-Mitglieder beschloß die Handelskammer, daß bei Berechnung der Amtsdauer ihrer sämtlichen Mitglieder das Kalenderjahr 1915 nicht zur Anrechnung kommt. Es wird also von Handelskammerwahlen in diesem Jahre Abstand genommen werden. Der Vorsitzende erstattete Bericht über die Ausschußsitzung des Deutschen Handelstages am 13. und 14. September d. J. Eine längere Erörterung fand statt aus Anlaß der von der Regierung getroffenen Maßnahmen gegen übermäßige Preissteigerung. Die Versammlung einigte sich auf folgende

## Erklärung

## zu den Maßnahmen gegen übermäßige Preissteigerungen.

Die Handelskammer bedauert aufs lebhafteste die vielfach eingetretenen übermäßigen Preissteigerungen von Gegenständen des täglichen Bedarfs, durch welche namentlich die minderbemittelte Bevölkerung aufs schwerste geschädigt wird. Die Handelskammer begrüßt daher die regierungsseitig getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung etwaiger wucherischer Ausbeutung und wird ernstlich bemüht bleiben, zu ihrem Teile in gleichem Sinne zu wirken. Sie gibt sich dabei der Erwartung hin, daß die realen Kreise von Handel und Gewerbe ihr hierbei weiterhin unterstützend zur Seite stehen werden. Leider ist weithin die Ansicht verbreitet, daß an der beklagten Preissteigerung in erster Linie der Handel die Schuld trage, während doch zweifellos bei der Preissteigerung hauptsächlich andere Umstände mitwirken, namentlich solche, die auf dem Gebiete der Erzeugung und Zufuhr liegen. Unter dieser irrtümlichen Beurteilung der Verhältnisse hat vor allem der Kleinhandel zu leiden. Da er die Gegenstände des täglichen Bedarfs unmittelbar den Verbrauchern zuführt, so richten sich seitens der Unkundigen und Böswilligen gegen ihn in erster Linie Vorwürfe wegen Übervorteilung. Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß der im Kleinhandel besonders starke Wettbewerb gerade hier Übervorteilungen in der Regel ausschließt, und daß andererseits der Kleinhandel durch die hohen Preise, die den Verbrauch einschränken, selbst aufs empfindlichste geschädigt wird. So sehr deshalb auch die Handelskammer die gegen übermäßige Preissteigerung getroffenen Maßnahmen begrüßt, muß doch nachdrücklich einer einseitigen Beurteilung der Verhältnisse entgegengetreten werden. Im Zusammenhang hiermit spricht die Handelskammer den Wunsch aus, daß die zuständigen Behörden vor Erhebung einer Klage gegen Angehörige des Handels- und Gewerbestandes wegen Übertretung der zur Regelung der Preise getroffenen Verordnungen die berufenen Handelsvertretungen zu einer gutachtlichen Äußerung auffordern möchten, ob tatsächlich eine Übertretung vorliegt, da auch in den Fällen, wo die Klage abgewiesen wird, den Betroffenen unverschuldet schwere Nachteile erwachsen müßten.

Im Anschluß hieran erklärte der Vorsitzende, es sei sehr bedauerlich, daß, so oft auch eine Sitzung des Handelsausschusses anberaumt würde, in der die Wünsche und Beschwerden des Kleinhandels zur Sprache gebracht und vertreten werden könnten, die diesem Ausschuss angehörenden und eingeladenen Vertreter des Kleinhandels niemals erschienen. Er bitte dringend, daß die Herren, die als Vertreter des Kleinhandelsausschusses ernannt seien, auch dort erschienen, oder aber ihr Amt niederlegten, damit die Kammer andere Vertreter bestimmen könne.

In ihrer letzten Sitzung hatte die Handelskammer aus Anlaß eines Rundschreibens des Deutschen Handelstages, die Fürsorge für Kriegsbeschädigte betreffend, beschloßen, zur Mitwirkung bei dieser Fürsorge im Kölner Bezirk einen besondern Ausschuss aus dem Kreise der Industriellen zu schaffen, der im Einvernehmen mit der Kölner Kriegsarbeitzentrale tätig sein sollte. Da inzwischen bekannt geworden ist, daß der Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln und namhafte Großindustrielle der Angelegenheit bereits ihre besondere Fürsorge zugewandt haben, und die in Köln getroffenen Einrichtungen schon jetzt zufriedenstellend arbeiten, soll von der Bildung des Ausschusses durch die Kammer Abstand genommen werden. Bezüglich der patentamtlichen Behandlung der Kriegswarenzeichen erklärte die Handelskammer, daß sie der Anregung der Dresdener Patentanwälte, auf eine Änderung hinwirken zu wollen, nicht stattgeben könne, da ihr der Standpunkt des Kaiserlichen Patentamtes, Kriegswarenzeichen grundsätzlich als nicht schutzfähig anzusehen, als der praktikablere und richtigere erscheine. Einer Anregung auf Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses in Köln erklärte die Handelskammer nicht Folge geben zu können. Abgesehen davon, daß an der hierfür vorgesehenen Abstimmung der beteiligten Geschäftsinhaber gemäß § 139f der Gewerbeordnung die im Felde Stehenden nicht teilnehmen können, liegt eine Verkürzung der Geschäftszeit in den Abendstunden um deswillen nicht im Interesse vieler Ladenbesitzer, weil erfahrungsgemäß während der Kriegszeit gerade die Abendstunden den rechten Geschäftsverkehr mit sich gebracht haben. Die Kammer erklärte, einem an sie gerichteten Ersuchen, gegen die erhöhte kommunale Lustbarkeitsbesteuerung der Kinematographentheater in der Stadt Stellung zu nehmen, nicht entsprechen zu können.